

## **Zur Lehrverpflichtung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an Universitäten**

Resolution des 69. DHV-Tages 2019 in Berlin <sup>1</sup>

### **I. Ausgangslage**

In den meisten Bundesländern beträgt das Lehrdeputat von Universitätsprofessorinnen und -professoren 9 Semesterwochenstunden, von Juniorprofessorinnen und -professoren 4 - 6 Semesterwochenstunden und von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zwischen 4 und 16 Semesterwochenstunden.

### **II. DHV-Kritik**

Der DHV hält die Lehrverpflichtung an Universitäten und den damit verbundenen Aufwand für die Lehre im Verhältnis zu anderen Dienstaufgaben, insbesondere im Verhältnis zu der für die Forschung zur Verfügung stehenden Zeit, für insgesamt zu hoch. Das schadet dem Forschungsstandort Deutschland. Das schadet aber auch der Qualität der Lehre.

### **III. Kritikbegründung**

#### **1) Wachsende Aufgaben in Prüfung, Selbstverwaltung und Forschung**

Die Aufgaben in Forschung, Selbstverwaltung, Prüfung und in der medizinischen Krankenversorgung haben für alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an deutschen Universitäten in den letzten Jahren spürbar zugenommen. Repräsentative Erhebungen weisen darauf hin, dass insbesondere die Verwaltungstätigkeit - wozu auch die Einwerbung von Drittmitteln gezählt werden sollte sowie die Notwendigkeit, sich permanent um ausgeschriebene Projektmittel zu bewerben – einen stetig wachsenden Teil der Arbeitszeit in Anspruch nimmt.

---

<sup>1</sup> Vorlage des Präsidiums und Erweiterten Präsidiums aufgrund gemeinsamen Beschlusses vom 14. Februar 2019 in Bonn.

Parallel dazu hat auch die Prüfungsdichte durch das modularisierte BA-/MA-System in den meisten Fächern deutlich zugenommen. Das Idealbild, wonach die Aufgabe „Forschung“ und die Aufgabe „Lehre und Prüfung“ mit zeitlich gleichen Anteilen gleichberechtigt nebeneinander stehen, ist längst faktisch aufgegeben. Insgesamt nehmen Lehre, Prüfung, Selbstverwaltung und allgemeine Verwaltungstätigkeiten bei den meisten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mehr als drei Viertel ihrer Zeit ein<sup>2</sup>.

## 2) Zu viel Lehre macht die Lehre nicht besser

Nur eine Lehre, die sich fortlaufend aus der Forschung erneuert, kann als universitäre Lehre gelten. Der DHV hält an diesem Grundsatz fest. Daran ändert nichts, dass nicht jede Lehre, die an Universitäten erteilt wird, diesem Grundsatz immer gerecht wird oder werden kann.

Der DHV hält auch daran fest, dass die besten Forscherinnen und Forscher in der Pflicht stehen, ihre Forschungsergebnisse an Studierende weiterzugeben, zum Teil auch an Erstsemester, um Interesse und Begeisterung für eine Disziplin zu entfachen.

Letztlich wiederholt der DHV seine Kritik, dass die Qualität der Lehre vor allem durch das international katastrophale Betreuungsverhältnis und durch mangelhafte Honorierungsmechanismen guter Lehre für die individuelle wissenschaftliche Karriere beeinträchtigt wird. Die fachliche und didaktische Qualifikation der akademischen Lehrer und Lehrerinnen ist immer verbesserungsfähig. Sie ist aber nicht das Kardinalproblem der Lehrqualität.

Ein im internationalen Vergleich<sup>3</sup> extrem hohes Lehrdeputat ist vor diesem Hintergrund kein Beitrag zur Steigerung der Qualität der Lehre. Ganz im Gegenteil: Wer zu viel lehrt, steht angesichts konkurrierender Dienstaufgaben und der ausschlaggebenden Bedeutung von Publikationen und Drittmitteln<sup>4</sup> in der ständigen Versuchung, bei Vor- und Nachbereitung universitärer Lehre zugunsten der Forschung Zeit umzuwidmen. Insoweit ist die Höhe des derzeitigen Lehrdeputats kontraproduktiv.

---

<sup>2</sup> Vgl. dazu die DHV-Pressemitteilung vom 21.12.2016: „Bürokratie an den Universitäten schadet der Lehre. Hochschullehrerumfrage zeigt große Unzufriedenheit mit Reformen“  
(=[https://www.hochschulverband.de/pressemitteilung.html?&no\\_cache=1&tx\\_ttnews%5Btt\\_news%5D=254&cHash=9e1376edd37e19471dd2a18a2cf28f42#\\_](https://www.hochschulverband.de/pressemitteilung.html?&no_cache=1&tx_ttnews%5Btt_news%5D=254&cHash=9e1376edd37e19471dd2a18a2cf28f42#_)).

<sup>3</sup> Vgl. dazu Ulf Schrader: „Das Lehrdeputat ist zu hoch“, Tagesspiegel vom 06.02.2018  
(=<https://www.tagesspiegel.de/wissen/strapazierte-professoren-das-lehrdeputat-ist-zu-hoch/20929264.html>).

<sup>4</sup> Vgl. dazu Jörg Hacker, Wilhelm Krull, Martin Lohse, Peter Strohschneider: „Wie sich die Qualität verbessern lässt“, FAZ vom 12. Juli 2018  
(=<https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/hoch-schule/auswahl-von-forschern-wie-sich-die-qualitaet-der-auswahl-verbessern-laesst-15685958.html>).

#### **IV. Lehrkapazität und Numerus clausus**

Der DHV verkennt nicht, dass eine Reduzierung der Lehrverpflichtung geeignet ist, die Situation in zulassungsbeschränkten Studiengängen zu verschärfen. Weniger Lehrkapazität heißt weniger Studienplätze. Dieses Ergebnis lässt sich aber verhindern, abmildern und auffangen, wenn zum einen das Lehrdeputat flexibilisiert wird und Lehraufgaben neu verteilt werden und zum anderen die von allen Wissenschaftsinstitutionen seit langem geforderte neutrale Entlastung durch mehr Professorenstellen endlich angegangen werden würde<sup>5</sup>.

#### **V. Vorschläge des DHV**

Der DHV schlägt ein konkretes Maßnahmenpaket vor, dass der Bund für seine Hochschulen und die Länder durch entsprechende Änderungen der Lehrverpflichtungsverordnungen umsetzen sollten:

1) Flächendeckend 8 SWS, mittelfristig 7 SWS für Universitätsprofessuren

Diejenigen Länder, die für Universitätsprofessorinnen und -professoren ein Regel-Lehrdeputat von 9 Semesterwochenstunden vorsehen, führen die Lehrverpflichtung wieder auf 8 Semesterwochenstunden zurück. In diesem Zusammenhang darf daran erinnert werden, dass die Erhöhung von 8 auf 9 Semesterwochenstunden im Zusammenhang mit der Erhöhung der Arbeitszeit für Laufbahnbeamte (auf 41 Stunden pro Woche) erfolgte. Obwohl im öffentlichen Dienst die Arbeitszeit inzwischen wieder abgesenkt wurde, ist die Erhöhung des Lehrdeputats weitestgehend nicht zurückgenommen worden. Mittelfristig hält der DHV ein Lehrdeputat der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren von 7 Semesterwochenstunden für angemessen und richtig. Dies würde die Attraktivität des Professorenberufes in Deutschland erheblich verstärken.

2) 4 SWS für Juniorprofessuren und vergleichbare Qualifikationsstellen

Die Lehrverpflichtung von Juniorprofessorinnen und -professoren, die Qualifikanten für den Beruf des Universitätsprofessors sind, sollte durchgängig 4 Semesterwochenstunden nicht

---

<sup>5</sup> Vgl. dazu zuletzt die Resolution des 68. DHV-Tages vom 4. April 2018 in Berlin: „Auskömmliche Ressourcen für die universitäre Wissenschaft!“

(=<https://www.hochschulverband.de/fileadmin/redaktion/download/pdf/resolutionen/Resolution-Hochschulfinanzierung-final-04.04.2018.pdf>);

Künftiger Beitrag des Bundes zur Finanzierung der Hochschulen. Entschließung des 124. Senats der Hochschulrektorenkonferenz, 11. Juni 2013, Berlin 2013

(=[http://www.hrk.de/uploads/media/Entschliessung\\_Bundesbeitrag\\_11062013.pdf](http://www.hrk.de/uploads/media/Entschliessung_Bundesbeitrag_11062013.pdf));

Wissenschaftsrat: Empfehlungen zu Karrierezielen und –wegen an Universitäten, Dresden 2014

(=<http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/7721-07.pdf>)).

überschreiten. Die Juniorprofessur ist eine Qualifikationsprofessur, die besonderen Freiraum für Forschung und wissenschaftliche Publikation zur Verfügung stellen sollte. Gleiches gilt für vergleichbare Stellen.

3) Anrechnung der Betreuung von Studienabschlussarbeiten

Wie im Fachhochschulbereich sollte die Betreuung von Studienabschlussarbeiten ihrem tatsächlichen Umfang entsprechend auf das Lehrdeputat angerechnet werden. Dabei wäre eine Obergrenze von 3 Semesterwochenstunden akzeptabel.

4) Anrechnung von besonderen Aufgaben in Forschung und Selbstverwaltung

Für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die exponierte Selbstverwaltungsämter innerhalb der Universität wahrnehmen, ist eine verpflichtende Reduktion des Lehrdeputats vorzusehen. Die Lehrverpflichtungsverordnungen sprechen lediglich von der Möglichkeit einer entsprechenden Reduktion. Zur Flexibilisierung gehört auch, dass Sprecher von Sonderforschungsbereichen, Leiter eines überdurchschnittlich großen Instituts sowie Leiter eines Prüfungsamtes, eines Promotionskollegs oder eines Graduiertenzentrums von einem Teil ihrer Lehrverpflichtung befreit werden sollten.

5) Anrechnung überproportionaler Prüfungsleistungen

Fast jede Lehrveranstaltung mündet in eine Prüfung. Der Prüfungsaufwand ist aber höchst unterschiedlich. Er hängt nicht nur von der Zahl der zu prüfenden Studierenden, sondern auch von der Art der Veranstaltung ab. Diese Unterschiedlichkeit wird von den Lehrverpflichtungsverordnungen nicht oder nur unzureichend abgebildet und berücksichtigt. Der DHV fordert, dass überproportionale Prüfungsleistungen bei der Festsetzung von individuellen Lehrverpflichtungen berücksichtigt werden können. Der DHV schlägt vor, dass für zeitlich überproportionale Prüfungszeiten und -belastungen ein Ausgleich von bis zu vier Semesterwochenstunden Lehrverpflichtungsreduktion gewährt werden kann.

6) Anrechnung von digitalen Lehrformaten

Die Implementierung elektronischer Lehrformate, die extrem zeitaufwendig ist, sollte zwingend auf das Lehrdeputat angerechnet werden. Auch insofern wäre eine Höchstgrenze der Anrechnung akzeptabel. Die beigefügte Synopse (Anlage 1) zeigt die derzeitige unzureichende Anrechnungspraxis.

7) Anrechnung besonderer Leistungen in der Studienreform

Exponierte Aufgaben in der Studienreform, z.B. die Entwicklung neuer Studiengänge, sollten mit einer Lehrdeputatsreduktion beantwortet werden können.

8) Anrechnung der Aufgaben in der Weiterbildung

Die Wahrnehmung von Lehraufgaben in der Weiterbildung sollte, insbesondere wenn sie von der Universität gewollt und gefördert wird, auf das Lehrdeputat angerechnet werden.

Berlin, den 9. April 2019

Baden-Württemberg	Bayern	Hamburg	Hessen
<p><b>§3 Absatz 2 Satz 5 bis 8 LVO</b></p> <p><b>Moderne, insbesondere internetbasierte Ausgestaltungen</b> von Lehrveranstaltungen, die mit Betreuungsaufwand verbunden sind, <i>können</i> auf die Lehrverpflichtung in derselben Höhe angerechnet werden wie vergleichbare Präsenzveranstaltungen. Sie sind Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Verordnung. Zur Feststellung der Vergleichbarkeit mit Präsenzlehrveranstaltungen sind insbesondere der Zeitaufwand für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung heranzuziehen. Ist die Lehrperson nicht Erstellerin oder Ersteller im Sinne von Absatz 7, ist die Anrechnung entsprechend zu verringern.</p>	<p><b>§3 Absatz 2 Satz 1 LVO</b></p> <p>Vorlesungen, Übungen, Seminare, sowie an Fachhochschulen auch Praktika und seminaristischer Unterricht, und deren <b>moderne, insbesondere internetbasierte Ausgestaltung</b> werden auf die Lehrverpflichtung voll, Kolloquien und Repetitorien zu sieben Zehnteln angerechnet.</p>	<p><b>§5a Satz 1 LVVO</b></p> <p>Lehrveranstaltungen, die in <b>interaktiver Form über ein elektronisches Datenfernnetz</b> durchgeführt werden (Online-Veranstaltungen), werden in entsprechender Anwendung der §§ 4 und 5 auf die Lehrverpflichtung angerechnet.</p>	
<p><b>§3 Absatz 7 LVO</b></p> <p>Die <b>Erstellung von konkret internetbasierten Ausgestaltungen von Lehrveranstaltungen</b> kann in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang, jedoch höchstens <b>bis zu 25 Prozent</b> der festgelegten Lehrverpflichtung angerechnet werden. Keine Anrechnung nach dieser Vorschrift kann erfolgen, wenn die Erstellung bereits nach Absatz 2 Sätze 5 bis 8 auf die Lehrverpflichtung angerechnet wird. Die Dauer der Anrechnung ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Voraussetzung für die Anrechnung auf die Lehrverpflichtung ist die Sicherung des Gesamtlehrangebots im jeweiligen Fach. §5 Satz 4 gilt entsprechend.</p>	<p><b>3 Absatz 9 LVO</b></p> <p>Die <b>Erstellung und Betreuung von Multimedia-Angeboten</b> kann in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden, jedoch höchstens <b>bis 25 v.H.</b> der festgelegten Lehrverpflichtung. Eine Lehrveranstaltungsstunde (Anrechnungsfaktor 1) entspricht drei Arbeitsstunden.</p>	<p><b>§5a Satz 2 bis 4 LVVO</b></p> <p>Die Anrechnung setzt voraus, dass die Lehrveranstaltungen während ihrer Durchführung von der Lehrperson aktiv <b>betreut</b> werden. Entspricht die zeitliche Belastung der Lehrperson einschließlich Vor- und Nachbereitung nicht mindestens derjenigen für eine Veranstaltung nach § 4, so wird die Anrechnung verhältnismäßig vermindert. Die Anrechnung ist auf <b>25 vom Hundert</b> der Lehrverpflichtung der Lehrperson begrenzt; die Hochschule kann hiervon Ausnahmen genehmigen, sofern ein besonderes dienstliches Interesse besteht.</p>	<p><b>§2 Absatz 3 Satz 4 LVVO</b></p> <p>Die <b>Erstellung und Betreuung von Multimedia-Angeboten</b> kann bis zu einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang auf die Lehrveranstaltung angerechnet werden, jedoch höchstens <b>bis zu 25 vom Hundert</b> der festgelegten Lehrverpflichtung.</p>

Baden-Württemberg	Bayern	Hamburg	Hessen
<p><b><u>§5 Absatz 4 LVO</u></b></p> <p>Die vorgesehene Art der Erfüllung der Lehrverpflichtung ist der Fakultät, an der DHBW das Präsidium, im Voraus anzuzeigen.</p>			

Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Sachsen
			<p><b><u>§3 Absatz 2 DAVOHS</u></b></p> <p>Lehrveranstaltungen, die nicht als Lehrzeit pro Woche der Vorlesungszeit des Semesters ausgewiesen sind, <i>sind</i> sachgerecht in Lehrveranstaltungsstunden umzurechnen. Als Lehrveranstaltungen im Sinne von Satz 1 gelten auch <b>virtuelle Lehrveranstaltungen mit tutorieller Betreuung</b>, wenn das Rektorat auf Vorschlag des Fakultätsrates einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und die virtuellen Studienabschnitte in der Prüfungs- und Studienordnung vorgesehen sind.</p>
<p><b><u>§13 Absatz 5 LVVO</u></b></p> <p>Die <b>Erstellung und Betreuung von Multimediaangeboten</b> kann in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang bei der Erfüllung der Lehrverpflichtung berücksichtigt werden, jedoch höchstens <b>bis 25 vom Hundert</b> der persönlichen Lehrverpflichtung.</p>	<p><b><u>§4 Absatz 6 LVO</u></b></p> <p>Die <b>Erstellung und Betreuung</b> von Multimediaangeboten sowie von virtuell durchgeführten Lehrveranstaltungen kann in einem entsprechenden Umfang mit in der Regel bis zu 25 Prozent der festgelegten Lehrverpflichtung angerechnet werden. Voraussetzung für die Anrechnung ist die Sicherung des Gesamtlehrangebots im jeweiligen Fach.</p>	<p><b><u>§3 Absatz 5 HLehrVO</u></b></p> <p>Die <b>Erstellung und Betreuung von Fernstudien- und Multimedia-Angeboten</b> kann in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang angerechnet werden.</p>	
		<p><b><u>§3 Absatz 9 HLehrVO</u></b></p> <p>Dekanin/ Dekan prüft, ob die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 8 vorliegen und rechnet die zu berücksichtigenden Lehrveranstaltungsstunden an.</p>	



Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
<p><b>§3 Absatz 2 S. 1 bis 2 LVVO:</b> Vorlesungen, Übungen, Seminare, künstlerischer Einzelunterricht, Kolloquien, Repetitorien sowie an Fachhochschulen auch seminaristischer Unterricht und Praktika werden auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet. Werden diese Lehrveranstaltungen teilweise oder vollständig <b>multimedial gestützt gestaltet</b> angeboten, <i>können</i> sie auf Antrag bis zu einem Umfang gemäß Satz 1 angerechnet werden, wenn sie nachweislich einschließlich der Vor- und Nachbereitung mit der entsprechenden zeitlichen Belastung verbunden sind.</p>	<p><b>§3 Absatz 8 Satz 1 bis 2 LVVO:</b> Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt werden, <i>sind</i> entsprechend den Vorschriften dieser Verordnung umzurechnen. Dies gilt auch für <b>Online-Studienangebote</b>.</p>	
		<p><b>§5 Absatz 8 S. 1 ThürLVVO:</b> Die <b>Erstellung und Betreuung von Multimedia-Angeboten</b> <i>kann</i> in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang, jedoch höchstens <b>bis zu 25 v. H.</b> der festgelegten Lehrverpflichtung angerechnet werden. Die Dauer der Anrechnung ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Voraussetzung für die Anrechnung auf die Lehrverpflichtung ist die Sicherung des Gesamtlehrangebots im jeweiligen Fach. Die vorgesehene Art der Erfüllung der Lehrverpflichtung ist dem Dekan anzuzeigen und bedarf der vorherigen Genehmigung.</p>
	<p><b>§3 Absatz 8 Satz 3 LVVO:</b> Das Präsidium legt nach Anhörung des Senats hierzu in einer gesonderten Regelung für die an der Hochschule angebotenen Online-Studienangebote Umfang und Art der Veranstaltungen fest, die einer Lehrveranstaltungsstunde entsprechen.</p>	

*Keine Angaben: Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland*

Mögliche multimediale Angebote: (Bsp. der Uni Heidelberg, Köln und Bonn)

- Vorlesungsaufzeichnungen
- Download für Lehrmaterialien
- Foren
- Übungen (z.B.: Multiple Choice-Tests zur Probe)
- Webkonferenzen z.B. mit Live-Fragen (Interaktion)
- Abstimmungssysteme

- Alle Angaben ohne Gewähr-

Josephine Ostermeyer  
© Deutscher Hochschulverband  
Stand: Januar 2018